

RICHTLINIE 93/102/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 1993

zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfürDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom
18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und
Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten
Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 91/72/EWG der Kommission ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) erster
und zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unter Berücksichtigung der Tragweite und der Auswir-
kungen dieser Richtlinie sind die geplanten Gemein-
schaftsmaßnahmen zur Verwirklichung der vorgegebenen
Ziele nicht nur notwendig, sondern unerlässlich ; diese
Ziele kann ein Mitgliedstaat nicht allein erreichen.
Außerdem ist deren Verwirklichung auf Gemeinschafts-
ebene schon in der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehen.Das in Anhang I der Richtlinie 79/112/EWG enthaltene
Verzeichnis von Zutaten, bei denen der spezifische Name
durch die Angabe der Klasse ersetzt werden kann, muß
ergänzt werden, ohne die Unterrichtung der Verbraucher
zu beeinträchtigen.In Anhang I der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 über Zusatzstoffe, die in Lebensmit-
teln verwendet werden dürfen ⁽³⁾, sind die Kategorien von
Lebensmittelzusatzstoffen aufgeführt, auf die die vorlie-
gende Richtlinie Anwendung findet.Diese Liste enthält Kategorien, die in dem Verzeichnis
des Anhangs II der Richtlinie 79/112/EWG entweder
überhaupt nicht oder unter einer anderen Bezeichnung
aufgeführt sind.Um die Einheitlichkeit der gemeinschaftlichen Rechts-
vorschriften zu gewährleisten, muß das Verzeichnis der
Richtlinie 79/112/EWG entsprechend der vom Rat mit
der Richtlinie 89/107/EWG genehmigten Liste geändert
werden, sofern dies für eine bessere Unterrichtung der
Verbraucher notwendig ist.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Richtlinie 79/112/EWG wird durch
den Anhang I dieser Richtlinie ersetzt.*Artikel 2*Der Anhang II der Richtlinie 79/112/EWG wird durch
den Anhang II dieser Richtlinie ersetzt.*Artikel 3*Die Mitgliedstaaten ändern gegebenenfalls ihre Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor
dem 31. Dezember 1994 nachzukommen.

Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen,

- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser
Richtlinie entsprechen, spätestens am 1. Januar 1995
zuzulassen ;
- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser
Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 30. Juni 1996
zu untersagen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in
Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1
erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder
durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung
auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die
Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

ANHANG I

Verzeichnis der Zutaten, bei denen der spezifische Name durch die Angabe der Klasse ersetzt werden kann

<i>Definition</i>	<i>Bezeichnung</i>
Raffinierte Öle außer Olivenöl	„Öl“, ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Der Hinweis auf ein gehärtetes Öl muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein
Raffinierte Fette	„Fett“, ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft Der Hinweis auf ein gehärtetes Fett muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein
Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreidearten	„Mehl“, gefolgt von der Aufzählung der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils
Natürliche Stärke und auf physikalischem oder enzymatischem Wege modifizierte Stärke	„Stärke“
Fisch aller Art, wenn der Fisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen	„Fisch“
Käse aller Art, wenn der Käse oder die Käsemischung Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Käseart beziehen.	„Käse“
Gewürze jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Gewürz(e)“ oder „Gewürzmischung“
Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Kräuter“ oder „Kräutermischung“
Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kaumasse von Kaugummi verwendet werden	„Kaumasse“
Paniermehl jeglichen Ursprungs	„Paniermehl“
Saccharose jeder Art	„Zucker“
Dextroseanhydrid oder Dextrosemonohydrat	„Dextrose“
Glucosesirup und getrockneter Glucosesirup	„Glucosesirup“
Milcheiweiß aller Art (Kaseine, Kaseinate und Molkenweiß) und Mischungen daraus	„Milcheiweiß“

Kakaopreßbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte Kakaobutter	„Kakaobutter“
Alle kandierten Früchte, die nicht mehr als 10 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„kandierte Früchte“
Alle Gemüsemischungen, die nicht mehr als 10 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Gemüse“
Weine aller Art im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (1)	„Wein“

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

ANHANG II

Kategorien von Lebensmittelzutaten, bei denen die Bezeichnung unter dem Namen der Klasse, gefolgt von ihrem spezifischen Namen oder der EG-Nummer, zwingend vorgeschrieben ist

Farbstoff
Konservierungsstoff
Antioxidationsmittel
Emulgator
Verdickungsmittel
Geliermittel
Stabilisator
Geschmacksverstärker
Säuerungsmittel
Säureregulator
Trennmittel
Modifizierte Stärke (1)
Süßstoff
Backtriebmittel
Schaumverhüter
Überzugsmittel
Schmelzsatz (2)
Mehlbehandlungsmittel
Festigungsmittel
Feuchthaltemittel
Füllstoff
Treibgas

(1) Die Angabe des spezifischen Namens oder der EG-Nummer ist nicht erforderlich.

(2) Nur im Fall von Schmelzkäse und von Erzeugnissen auf der Grundlage von Schmelzkäse.